

„Wildwest-Verhältnisse“ in Tegernheim um 1850

von Hans-Joachim Graf

Biedermeier, die gute alte Zeit?

Auch wenn die Welt des Biedermeier uns als Idealbild der guten alten Zeit erscheint, war sie bei weitem nicht die romantische Zeit mit gelegentlicher Wilderei und Wirthausrauferei. Der Betrachter von heute sieht in Carl Spitzwegs Bildern nur die so genannte Idylle der Biedermeierzeit. In Wirklichkeit aber gab es neben dem wohlhabenden Bildungsbürgertum in den Städten, das sich der Literatur und Hausmusik widmete, auch Leute, die sich der Armut und den Härten und Ungerechtigkeiten des Lebens sowie strengen Gesetzen und Abgabepflichten an die Grundherren ausgesetzt sahen. Hinzu kamen noch politische Verfolgungen von Demokraten und Republikanern durch den Obrigkeitsstaat Bayern.

Das stille Dörflein Tegernheim mit knapp über 500 Einwohnern und ca. 95 Gebäuden wurde durch zwei „Wildwest-Ereignisse“ um 1850 aus dem alltäglichen Trott der entbehrungsreichen landwirtschaftlichen Arbeit aufgeschreckt. Die hier dargestellten Vorfälle wurden dem „Regensburger Tagblatt“, der „Regensburger Zeitung“ und dem „Bayerischen Volksblatt“ entnommen und wortgenau wiedergegeben.

Raphael Weckerle und Jakob Zirngibl

Nur ein „Unglücksfall“

Das Regensburger Tagblatt beschreibt kurz, wie in Tegernheim am 19. November 1848 der Forstwart einen Burschen wegen Wilderei erschoss. In dieser Meldung wird der Vorfall noch als Unglücksfall dargestellt:¹

Tegernheim, 20 Nov. Gestern Nachmittags hat sich auch hier ein Unglücksfall ereignet, welcher abermals als warnendes Beispiel der Unvorsichtigkeit bei Handhabung von Schusswaffen aufgeführt werden muß. Der Forstwart Weckerle, in Verfolgung zweier Wildddiebe begriffen, feuerte in einer Entfernung von 340 Schritte seine Doppelflinte, dessen einer Lauf mit einer Kugel, der andere mit Schrot geladen war, mehr in der Absicht, die vor ihm fliehenden Wildschützen zu schrecken, als zu treffen, ab. Obwohl diese Entfernung den fachkundigen Jäger zu der Meinung berechtigen konnte, daß es eine Unmöglichkeit sei, einen der Wildschützen zu treffen, und in der Meinung, den Schrotlauf abgefeuert zu haben, sah Weckerle zu seinem Entsetzen, daß er in der Hast den Kugellauf abgefeuert habe. Der Schuß hatte auch leider trotz der grossen Entfernung sein Opfer erreicht, denn die Kugel traf einen der Wildschützen, Namens Jakob Zirngibl von Tegernheim, in den Unterleib und führte dessen Tod nach einem 14stündigen Leiden herbei. So fiel abermals ein Opfer des Wildfrevels u. des Leichtsinns in Handhabung des Feurgewehrs.

Eintrag im Sterbebuch

Im Sterbebuch der Pfarrei Tegernheim hatte der damalige Pfarrer eingetragen, dass Jakob Zirngibl am 20. November um 8 Uhr vormittags an der tödlichen Schusswunde verstarb. Nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein wurde Zirngibl am 22. November 1848 beerdigt.²

1 Regensburger Tagblatt vom 23. November 1848, Nr. 324, S. 1537 und 1538.

2 Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Sterbematrikel der Pfarrei Tegernheim.

Gegendarstellung

Vier Tage nach der Erstmeldung des Regensburger Tagblattes über die Erschießung von Jakob Zirngibl erschien in der gleichen Zeitung unter den Titeln „Eingesandt“ und „Leumunds Zeugniß“ eine Gegendarstellung von den Hinterbliebenen und der Tegernheimer Gemeindeverwaltung.³

Eingesandt

Tegernheim, 25. Nov. Das Tagblatt enthielt vom 20. d. eine Mittheilung von Tegernheim über die Erschießung des Jakob Zirngibl von Tegernheim durch den Forstwart Weckerle, welche Mittheilung besonders im Interesse der Verwandten des Geschossenen eine Berichtigung verdient. Unrichtig ist die Angabe, daß die Entfernung des Schützen von seinem Schußziel 340 Schritte betrug, sondern dieselbe betrug nur 200 Schritt. Unrichtig ist, daß der Erschossene ein Wilddieb war, wie unterstehendes Zeugniß bekundet. Auch wurde der Getödtete nicht von vorne geschossen, sondern die Kugel drang von rückwärts in den Unterleib ein. Die Untersuchung ist in den Händen des Stadtgerichts und der Thäter Weckerle wird seiner gerechten Strafe nicht entgehen.

Leumunds Zeugniß

Auf Verlangen wird dem Hausbesitzer und Weinzierl Johann Zirngibl, als Vater seines am 19. dieß durch Forstwart Weckerle erschossenen Sohnes Jakob Zirngibl andurch bezeugt, daß letztgenannter Sohn während seiner 24jährigen Lebenszeit nie als Wilddieb in Untersuchung gelegen, auch zu keiner Zeit im solchen Rufe stand. Pflichtgemäß ist dem verlebten Jakob Zirngibl mit Wahrheit zu bestädigen, daß selber sich sowohl in häuslicher als sittlicher Beziehung eines ausgezeichnet guten Leumunds zu erfreuen hatte, und außer seiner Conscriptionenpflichtigkeit [Wehrpflichtigkeit] niemals einer gerichtlichen Verhandlung unterlag. Dieß zur Steuer der Wahrheit verbürgt die am 25. Nov 1848 Landgemeindeverwaltung Tegernheim.

Amann Vorstand

Schmidt Gemeindepfleger

Zwischen 1818 und 1869 war die offizielle Bezeichnung für den Bürgermeister einer Landgemeinde „Vorstand“ und für den Verantwortlichen der Gemeindekasse „Gemeindepfleger“. Beide standen an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

³ Regensburger Tagblatt vom 27. November 1848, Nr. 328, S. 1558.

Tötung aus geringer oder grober Fahrlässigkeit?

Der oben beschriebene Unglücksfall hatte ein gerichtliches Nachspiel, bei dem sich der Forstwart verantworten musste. Über diese Gerichtsverhandlung, die am 28. März 1849 stattfand, berichtete das Regensburger Tagblatt:⁴

Regensburg, 28. März. Ein für die hiesige Umgegend besonders interessanter Vorfall hat in der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung die größte Theilnahme des zahlreich erschienenen Publikums erregt. – Am 19. Nov. v. Js. Nachmittags nach 3 Uhr befanden sich ein paar hundert Schritte vom neuen Wirthshause⁵ bei Tegernheim entfernt 2 Burschen, welche des Wilderns dringend verdächtig waren. Dem fürstl. Thurn u. Taxisschen Forstwart Raphael Weckerle in Tegernheim, welcher eben im genannten Wirthshause anwesend war, wird darüber von seinem Gehilfen Anzeige gemacht; er holt augenblicklich sein doppelläufiges Gewehr, eilt mit dem Gehilfen den beiden Burschen nach und schießt den mit einer Kugel geladenen einen Lauf seiner Flinte in einer Entfernung von 200 Schritten⁶ auf dieselben ab, welche, als sie der verfolgenden Jäger ansichtig geworden waren, die Flucht ergriffen hatten. Einer der Bursche, Namens Jakob Zirngibl von Tegernheim, setzt, obgleich er rücklings von der Kugel getroffen worden ist, die Flucht noch in einer Entfernung von 2000 Schritten [580 Meter] fort und stirbt nach 16 Stunden an den unmittelbaren Folgen dieses Schusses, da die Kugel die Eingeweide durchdrungen hat und in der Nabelgegend wieder herausgegangen ist. Weckerle sitzt heute wegen dieser That auf der Bank der Angeklagten; das k. Kreis- und Stadtgericht hatte in derselben das Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung erkannt und dieselbe zur Verhandlung und Aburtheilung an das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg verwiesen; allein dieses fand in dem Reate [der Schuld] nur das Vergehen der Tödtung aus Fahrlässigkeit und verwies dasselbe in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts. Es wurden nach der Anklage des k. Staatsanwalts Lutz 3 Sachverständige und 3 Augenzeugen vernommen, die Aussagen derselben sind dem Angeschuldigen nicht sonderlich günstig, bestätigen vielmehr (trotz seiner Widerrede) daß man mit einem Gewehr, wie das, aus dem er den verhängnißvollen Schuß gethan, allerdings auch in einer Entfernung von 300 Schritten [87 Meter] noch einen Menschen treffen und tödten könne. Zwei Zeugen wollen sogar gesehen haben, daß Weckerle im Verfolgen der Wilderer stehen geblieben sei und mit angelegtem Gewehre geschossen habe, während

4 Regensburger Tagblatt vom 30. März 1849, Nr. 89, S. 406.

5 Vermutlich ist das damalige Gasthaus in der Hauptstraße 74 gemeint.

6 Entspricht 58 Meter; ein Bayerischer Fuß = 0,29 Meter.

dieser die Aussage widerspricht. Der k. Staatsanwalt begründet das Vergehen der Tödtung aus grober Fahrlässigkeit in einem klaren, gründlich motivirten Vortrage, hebt hervor, wie für ein solches Reat eine Strafe von 6 – 12monatlichem Gefängniß bestimmt sei und beantragt in Berücksichtigung des guten Leumundes des Angeklagten das Mittel dieser Strafe, nämlich 9monatliches Gefängnis. Sein Vertheidiger, Dr. Rudhardt will in seiner juridisch [moralisch-sittliche Herleitung des Rechts] vortrefflich gelungenen und ebenso sehr auf das Gefühl der Richter berechneten Vertheidigung nur ein Vergehen der Tödtung aus geringer Fahrlässigkeit erkennen, für welches das Gesetz eine 14tägige bis 3monatliche Gefängnißstrafe vorausgesehen habe und beantragt gleichfalls das Mittel derselben, nämlich 6wöchentliches Gefängnis. Staatsanwalt Lutz widerlegt die Vertheidigungsgründe, entwickelt wiederholt, wie hier der Rechtsbegriff einer groben Fahrlässigkeit vorliege, was Dr. Rudhart in seinem Schlußworte widerspricht und weßwegen er auch auf seinem Antrage verharren zu müssen glaubt. – Der Präsidirende [Richter] erklärt hierauf die Verhandlung für geschlossen und der Gerichtshof zieht sich in das Nebenzimmer zurück, aus welchem er erst nach mehr als zwei vollen Stunden wiederkehrt und das gegen den Angeschuldigten gefällte Urtheil verkündet. Es lautet auf 7monatliche Gefängnißstrafe und auf Tragung der Kosten, die mit Ausnahme der Sitz u. Atzungskosten [Verpflegungskosten] wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten dem k. Aerar [Staat] überbürdet werden. Das Urtheil ist im Verhältnisse zur That sehr gelinde ausgefallen und schlichte Landleute sprachen unverholen die Meinung aus, daß sonst die Tödtung eines Hasen strenger bestraft worden sei, als hier die Tödtung eines Menschen aus erwiesener grober Fahrlässigkeit.

Das weitere Schicksal des Forstwartes Weckerle

Im Zentralarchiv von Thurn und Taxis wird der umfangreiche Personalakt des Forstwartes aufbewahrt. Diese Akte besteht aus drei Mappen, welche über die Jahre von 1821 bis 1862 geführt wurden.⁷

Raphael Weckerle war als Forst- und Jagdgehilfe in Wörth a. d. D. (1830) und in Saulburg⁸ (1840) eingesetzt. Im August 1847 wurde ihm als Forstwart Tegernheim als neue Dienststelle übertragen.⁹ Zum Verlauf der Untersuchungen und des Prozesses enthält der Akt keine relevanten Angaben.

⁷ Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Personalakt 10007.

⁸ Saulburg liegt etwa 5 km südlich von Wiesenfelden.

⁹ Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Personalakt 10007, Schreiben vom 15./16 und 18. August 1847.

Bemerkenswert ist, dass die fürstliche Administration vor Abschluss der gerichtlichen Untersuchung dem Vater des Erschossenen, Johann Zirngibl (Haus 69), im Dezember 1848 eine Unterstützung von 50 Gulden bewilligte.¹⁰ Anscheinend war sich die Administration zu einem gewissen Grad der schwierigen bzw. zwiespältigen Sachlage bewusst.

Forstwart Weckerle wurde nach Verbüßung seiner Strafe vom Haus Thurn und Taxis nicht fallen gelassen. Er wurde in das Revier Eglöfsheim versetzt und war in Schloss Haus (bei Neueglöfsheim) in einem Zimmer untergebracht.¹¹ Das Schloss war einige Jahre zuvor vom fürstlichen Haus erworben worden. Wegen der Versetzung ließ Weckerle im April 1850 im Regensburger Tagblatt eine Anzeige schalten, in der er sich von seinen Freunden und Bekannten verabschiedete, da für ihn die Zeit zu kurz war, um persönlich Lebewohl zu sagen.¹²

Im März 1851 übertrug die Administration Raphael Weckerle die Stelle als Forstwart in Teugn im Landgerichtsbezirk Kelheim.¹³ Im März 1855 verstarb sein Sohn Joseph 24-jährig an Lungenkrankheit.¹⁴ Noch im Sommer 1849 hatte sich der Forstwart in einem Schreiben an die fürstliche Administration um die Ausbildung seines Sohnes Sorgen gemacht. Am 11. Januar 1862 verstarb der Forstwart in Teugn.

Anmerkung des Autors

Im Jahr 2018 besuchte ich einen Zeitzeugen, um mehrere alte Luftaufnahmen von Tegernheim richtig zuordnen zu können. Nach getaner Arbeit erzählte mir der Zeitzeuge verschiedene Vorkommnisse aus den 1950er und 1960er Jahren. Unter anderem berichtete er, dass in diesen Jahren immer wieder gewildert wurde. Vor Beginn des Wirtschaftswunders sei es der Hunger gewesen, der den einen oder anderen Wilderer in die Wälder hinaustrieb. Auch danach wurde die Wilderei fortgesetzt. Ende der 1960er bzw. zu Beginn der 1970er Jahre hätte die Polizei in Tegernheim immer öfter ermittelt, ohne jemanden festnehmen zu können. Die zunehmende Präsenz der Polizei brachte das Wildern zum Erliegen.

10 Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Personalakt 10007, Schreiben vom 31. Dezember 1848.

11 Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Personalakt 10007, Schreiben vom 11. Februar und 11. März 1850.

12 Regensburger Tagblatt vom 9. April 1850, Nr. 97, S. 446.

13 Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg, Personalakt 10007, Schreiben vom 23. März 1851.

14 Regensburger Tagblatt vom 13. März 1855, Nr. 72, S. 302.

Alois Salhofer und Johann Horn

Wirtshausrauferei mit anschließendem Totschlag

Am 11. Februar 1851 wurde vor dem Schwurgericht in Regensburg über einen Totschlag, der in Tegernheim am 28. April 1850 stattgefunden hatte, verhandelt. Auch hier berichtete das Regensburger Tagblatt, wobei der Tathergang und das Motiv offen bleiben:¹⁵

Regensburg, 11. Febr. (Schwurgerichtsverhandlung, II. Fall.) Gegen Alois Salhofer, ledigen Bräuerlehrling von Tegernheim, k. Ldgs. Regenstau, ist Anklage erhoben wegen Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, das am 28. April 1850 in folgender Weise verübt wurde. An diesem Tage war Kirchweihe in Tegernheim, und es entstand in dem Weigertschen Wirtshause¹⁶ daselbst durch einen verheiratheten Söldner, Namens Wolf, Streit und Rauferei, wovon die Kunde auch in das benachbarte Amann'sche Bräuhaus¹⁷ gelangte. Sogleich begaben sich mehrere Bursche, darunter Lorenz Weinbeck und Alois Salhofer in das Weigert'sche Wirthshaus; Letzterer soll nur zum Fenster hineingesehen, Ersterer aber ins Haus gegangen sein und an der Rauferei Antheil genommen haben. Als diese mit der Entfernung des streitsüchtigen Söldners Wolf zu Ende u. die Ruhe wieder hergestellt war, wollte des Wirths Schwager, der verheirathete Zimmermann Johann Horn von Probstberg, seine im Hausfletz [Hausflur] an einer Fleischstange hängende Kappe holen. Als er kaum die Thüre hinter sich zugemacht hatte, vernahm man einen furchtbaren Schlag, und als die Gaststubenthür wieder geöffnet wurde, sah man den Johann Horn in knieender Stellung vor derselben mit einer schweren Verletzung am Kopfe, in deren Folge er 3 Stunden später (gegen 5 Uhr Morgens) verschied. Neben ihm war ein Bierschlägel liegend gefunden worden, mit welchem nach dem gerichtsarztlichen Gutachten die blutige That auch verübt worden zu sein scheint. Wegen derselben gerieth ursprünglich Lorenz Weinbeck in Verdacht, später aber der dermalige Angeklagte Alois Salhofer, der jedoch sowohl in der Voruntersuchung, als in der öffentlichen Verhandlung dieselbe auf das bestimmteste in Abrede stellt. Sein Leugnen ist aber den bestimmten Zeugenaussagen gegenüber fruchtlos; er wird des Verbrechens der Körperver-

15 Regensburger Tagblatt vom 13. Februar 1851. Nr. 44, S. 179 und 180.

16 Vermutlich ist das Gasthaus Dorfmitte gemeint, das auf dem heute freien Platz der Dorfmitte stand. Es wurde 1987/88 abgerissen.

17 Das Brauereigebäude stand zwischen der Metzgerei Muggenthaler (Kirchstraße 1) und der Metzgerei Dengler (Ringstraße 31).

letzung bei nachgefolgtem Tode mit der Modifikation für schuldig erachtet, daß er die wahrscheinlichen Folgen seiner Handlung nicht habe voraussehen können, und daß er dieselbe in der Hitze der Leidenschaft und des aufwallenden Zornes begangen habe, und wird demgemäß vom Schwurgerichtshofe zur 3jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Zeugenaussagen und Tatwaffe

Im Bayerischen Volksblatt standen die belasteten Zeugenaussagen im Mittelpunkt der Berichterstattung und auch die Frage nach der Tatwaffe. Einen Zeugen, der direkt den Tathergang gesehen hatte, gab es nicht.¹⁸

... Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß Al. Salhofer mit einem Prügel in der Hand, zur nämlichen Zeit, vom Amman'schen Bräuhaus kommend, in's Wirthshaus getreten sei, als innen Horn aus der Wirthstube in das Fletz trat, um fortzugehen; daß man fast unmittelbar darauf in der Wirthstube wie außer dem Hause den schußähnlichen Knall vom Fletz her vernommen und den Salhofer mit dem Prügel wieder habe aus dem Hause laufen sehen. Die tödtliche Verletzung geschah augenscheinlich durch einen einzigen heftigen Schlag mit dem ungefähr 5 Fuß langen Prügel oder Zaunpfahl. Erst einige Monate nach begangener That kam dieser Prügel zu Händen des Gerichts, bis dahin hielt man einen s. g. [so genannten] Binder oder Bierschlegel, den man in der Nähe des Erschlagenen auf dem Boden liegend fand, für das Mordwerkzeug. Auf die scheinbare Ungewißheit, die über das Werkzeug der That statt fand, stützte sich der Hr. Vertheidiger, um darzuthun, daß der Angeklagte die fragliche That nicht begangen haben könne, weil er nur mit dem Prügel, nicht aber mit dem Binderschlegel, dem einzig denkbaren Werkzeug, gesehen worden sei. ...

Urteilsfindung

Auch die Regensburger Zeitung berichtete über den Prozess und stellte die Urteilsfindung im Gegensatz zum Regensburger Tagblatt in einem etwas anderen Licht dar.¹⁹

... Auf der Anklagebank befindet sich heute ein 18jähriger Jüngling, der ledige Bräuersohn u. Brauerlehrling Alois Salhofer von Tegernheim. ...

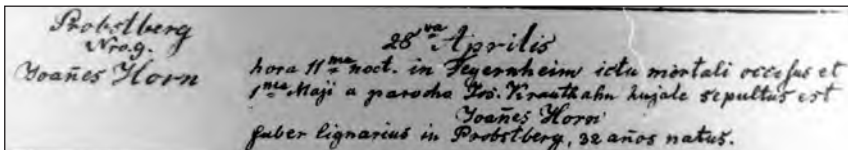
¹⁸ Bayerisches Volksblatt vom 13. Februar 1851, Nr. 44, S. 159 und 160.

¹⁹ Regensburger Zeitung vom 13. Februar 1851, Nr. 44, S. 173 und 174.

Dieser hat nun in der Voruntersuchung und in der öffentlichen Verhandlung die That widersprochen und will im kritischen Augenblicke gar nicht im Weigert'schen Hause gewesen seyn. Neben dem Getödteten war ein Bierschlegel und in dem Grasgarten des benachbarten Schmied's ein 5 Schuh langer und 2 Zoll dicker Zaunpfahl gefunden worden, es ist aber nicht genau ermittelt, mit welchem dieser Instrumente der tödtliche Schlag geführt worden ist; das gerichtsarztliche Parere [Gutachten] nimmt an, daß die Verletzung mit dem Bierschlegel geschehen seyn müsse, gibt aber auch zu, daß sie von dem Zaunpfahl herrühren könne. Die Staatsbehörde benützt in ihrer Begründung und Rechtfertigung der Anklage geschickt die verschiedenen Zeugenaussagen, von denen mehrere zum entschiedenen Nachtheile Salhofers sind und beantragt den Schuldausspruch über denselben. Die kräftige Vertheidigung des Herrn Rechtspraktikanten Gustav Reitmayr, welche primär die Freisprechung des Angeklagten beantragt, weil es nicht gewiß sey, ob er oder ein anderer die That begangen habe, eventuell jedoch verlangte, daß wenn ein Schuldausspruch erfolge, derselbe darauf gegründet seyn müsse, daß Salhofer die Folgen seiner Handlung mit Wahrscheinlichkeit nicht habe vorhersehen können, und er in der Hitze der Leidenschaft und des auffallenden Zornes dieselbe begangen habe, findet bei den Geschwornen Berücksichtigung und er wird unter diesen Modifikationen des Verbrechens der Körperverletzung bei nachgefolgtem Tode für schuldig erachtet und vom Gerichtshofe zur 3jährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Eintrag im Sterbebuch

Im Sterbebuch findet sich der lateinische Eintrag, dass Johann Horn in Tegernheim durch einen tödlichen Schlag getöret (ictu mortali occisus) wurde. Er verstarb im Alter von 32 Jahren (32 annos natus) und wurde am 1. Mai begraben. Horn war in Probstberg Zimmermann (faber lignarius).²⁰



²⁰ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Sterbematrikel Wenzenbach.